

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1

¹Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. ²Für Erstantragsteller ist im Vorfeld der Antragstellung ein Beratungsgespräch erforderlich. ³Für die Anträge ist das beim FFF Bayern bereitgestellte Internetportal zu verwenden. ⁴Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise und Unterlagen als Anlagen beizufügen. ⁵Für die Förderung nach Nr. 2.1 ist zusätzlich eine Projektpräsentation einzureichen.

6.1.2

¹Anträge für Förderungen nach Nr. 2.1 sind zu den vom FFF Bayern auf dessen Website im Internet bekanntgegebenen Fristen einzureichen. ²Anträge für Förderungen nach Nr. 2.2 können laufend eingereicht werden.

6.2 Zuständigkeit und Bewilligungsverfahren

6.2.1

¹Die Förderungen nach Nr. 2.1 werden von der LfA (Bewilligungsbehörde) im Auftrag des Freistaates Bayern auf Empfehlung des FFF-Vergabeausschusses bewilligt. ²Förderfähige Anträge, die frist- und formgerecht eingegangen sind, müssen vor dem Vergabeausschuss präsentiert werden. ³Nach der Präsentation können die Mitglieder des Vergabeausschusses Fragen an die Antragsteller stellen. ⁴Der Vergabeausschuss entscheidet über die Förderempfehlungen anhand des Antrags, der Präsentation vor dem Vergabeausschuss, sowie der Antworten auf die Fragen. ⁵Sofern sich nach Einreichung des Antrags entscheidungsrelevante Umstände des Vorhabens ändern, ist der Antragsteller bis spätestens zur Entscheidung durch den Vergabeausschuss berechtigt, den Antrag zurückzuziehen.

6.2.2

Die Förderungen nach Nr. 2.2 werden von der LfA im Auftrag des Freistaates Bayern auf Empfehlung der Geschäftsführung des FFF Bayern bewilligt.

6.3 Fristen

¹Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach ihrer Bekanntgabe nachgewiesen wird. ²Sie erlischt ferner, wenn mit den Arbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Förderzusage begonnen wird. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung des FFF Bayern die vorgenannten Fristen auf Antrag verlängern.

6.4 Vergabeausschuss

6.4.1

¹Der Vergabeausschuss wird beim FFF Bayern gebildet und besteht aus den folgenden Mitgliedern: der Geschäftsführung des FFF Bayern, einer Vertreterin oder einem Vertreter des für XR zuständigen Ressorts der Staatsregierung, einer Vertreterin oder einem Vertreter des XR HUBs Bavaria, sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern aus Wirtschaft und Wissenschaft im Bereich XR. ²Den Vorsitz im Vergabeausschuss führt die Geschäftsführung des FFF Bayern.

6.4.2

¹Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das für XR zuständige Ressort der Staatsregierung jeweils für drei Jahre. ²Bei der Besetzung des Vergabeausschusses ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten.

6.4.3

Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

6.4.4

¹Empfehlungen des Vergabeausschusses bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. ²Ausnahmeentscheidungen von diesen Richtlinien sind möglich, wenn alle Anwesenden der Empfehlung zustimmen; sofern Ausnahmen von allgemeinen zuwendungsrechtlichen Vorgaben zugelassen werden sollen, holt das für XR zuständige Ressort der Staatsregierung im Vorfeld die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (VV Nr. 16.2 zu Art. 44 BayHO der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung – VV-BayHO) sowie erforderlichenfalls des Obersten Rechnungshofs (VV Nr. 16.5 zu Art. 44 BayHO ein).

6.4.5

¹Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ²Sie sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Antragsunterlagen, der Präsentationen, der Beratungen und der Empfehlungen verpflichtet. ³Mitglieder des Vergabeausschusses nehmen an Beratungen und Empfehlungen nicht teil, wenn sie selbst oder Angehörige vom Gegenstand der Beratung betroffen sind.

6.4.6

¹Der Vergabeausschuss spricht Empfehlungen zur Förderung im Einzelfall aus. ²Hinsichtlich des Gesamtumfangs seiner Empfehlungen ist er an die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gebunden. ³Die Empfehlungen des Vergabeausschusses gibt der FFF Bayern unmittelbar gegenüber den Antragstellern bekannt. ⁴Bei dieser Empfehlung handelt es sich nicht um eine Zusicherung im Sinne des Art. 38 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), sondern um eine unverbindliche Zwischeninformation über den aktuellen Bearbeitungsstand im laufenden Antragsverfahren.

6.4.7

¹In unaufschiebbaren Fällen steht dem Vorsitzenden ein Eilentscheidungsrecht für Einzelempfehlungen zu.
²Er berichtet darüber in der nächsten Sitzung des Vergabeausschusses.

6.5 Abwicklung der Förderung

6.5.1

¹Bei zur Förderung empfohlenen Anträgen prüft die LfA Förderbank Bayern die Kalkulation und den Finanzierungsplan sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuwendung und wickelt die Mittelvergabe ab. ²Dazu schließt sie mit dem Zuwendungsempfänger entsprechende Zuwendungsverträge ab. ³Die maßgeblichen Bestimmungen werden, soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden Regelungen enthalten sind, sinngemäß in die Verträge der LfA mit den Zuwendungsempfängern aufgenommen. ⁴Insbesondere die Übernahme von Nr. 3 ANBest-P ist hiervon ausgenommen. ⁵Ergeben sich aus der Prüfung Bedenken gegen die Kalkulation oder den Finanzierungsplan, so leitet die LfA den Antrag nochmals dem FFF Bayern zur Beschlussfassung zu.

6.5.2

Die Auszahlung von Fördermitteln nach Nr. 2.1 erfolgt abweichend von Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wie folgt:

6.5.2.1

¹Für die Entwicklungsförderung:

1. Auszahlung einer ersten Abschlagszahlung von 50 % des empfohlenen Förderbetrags nach Abschluss des Zuwendungsvertrags;

2. Auszahlung weiterer Fördermittel in Höhe von 40 % kann nach Abnahme des Konzepts durch den FFF Bayern sowie nach zahlenmäßigem Nachweis von mindestens 50 % der angefallenen Kosten bei der LfA

erfolgen; die Abgabefrist für das fertige Konzept beträgt sechs Monate ab Auszahlung der ersten Rate; in begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabefrist verlängert werden;

3. Auszahlung der restlichen Mittel nach Abnahme des Prototyps durch den FFF Bayern und nach erfolgter Schlussprüfung durch die LfA.

²Durch die Entwicklungsförderung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Produktionsförderung.

6.5.2.2

Für die Förderung der Produktion:

1. Auszahlung einer ersten Abschlagszahlung von 50 % des empfohlenen Förderbetrags nach Abschluss des Zuwendungsvertrags.
2. Auszahlung weiterer Fördermittel in Höhe von 40 % kann nach Projektfortschritt in Absprache mit dem FFF Bayern sowie nach zahlenmäßigem Nachweis von mindestens 50 % der angefallenen Kosten bei der LfA erfolgen.
3. Auszahlung der restlichen Mittel nach Abnahme durch den FFF Bayern und erfolgter Schlussprüfung durch die LfA.

6.5.3

Die Auszahlung von Fördermitteln nach Nr. 2.2 erfolgt abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P wie folgt:

1. Auszahlung einer ersten Abschlagszahlung von 50 % des empfohlenen Förderbetrags nach Abschluss des Zuwendungsvertrags.
2. Auszahlung der restlichen Mittel nach erfolgter Schlussprüfung durch die LfA.